

- Amt für Jugend und Soziales -

Merkblatt zum Kindschaftsrecht

für nicht miteinander verheiratete Eltern

Mit dem Gesetz über die rechtliche Stellung der nichtehelichen Kinder hat der Gesetzgeber versucht, die Stellung nichtehelicher und ehelicher Kinder tatsächlich und rechtlich weitgehend anzugleichen. Ergänzt wurde dies zum 1.7.1998 durch das Kindschaftsrechtsreformgesetz, das Beistandschaftsgesetz und das Erbrechtsgleichstellungsgesetz sowie 2002 durch das Kinderrechteverbesserungsgesetz.

Die nachfolgenden Informationen geben Aufschluss über die wichtigsten Bestimmungen für nicht miteinander verheiratete Eltern.

Die Mutter

- hat, wenn sie volljährig ist und keine Sorgeerklärung abgegeben ist, die Alleinsorge. Diese umfasst die Personensorge (z. B. das Kind erziehen, pflegen, den Aufenthalt bestimmen), die Vermögenssorge (z. B. Schulwahl, Lehrvertrag abschließen usw.) und die gesetzliche Vertretung des Kindes,
- übt mit dem Vater gemeinsam das Sorgerecht aus, wenn eine Sorgeerklärung abgegeben wurde (Eine Amtsvormundschaft - wie bis 1.7.1998 - tritt für das Kind nicht ein.),
- kann zur Feststellung der Vaterschaft und/oder zur Geltendmachung von Unterhaltsansprüchen vor oder nach der Geburt des Kindes die Beistandschaft des Jugendamts beantragen. Die Beistandschaft endet auf schriftliches Verlangen der Mutter,
- hat, solange sie minderjährig ist, nur die Personensorge für das Kind, die sie neben dem gesetzlichen Vertreter des Kindes ausübt. Ist nicht bereits vor der Geburt ein Vormund bestellt, tritt mit der Geburt gesetzliche Amtsvormundschaft ein,
- hat gegen den Vater einen Anspruch auf Zahlung der Entbindungskosten und Begleichung weiterer Aufwendungen, die in Folge der Schwangerschaft und Entbindung notwendig sind (z. B. Umstandskleidung). Dies gilt nicht für Kosten, die durch Leistungen des Arbeitgebers oder durch Versicherungsleistungen gedeckt werden,
- hat unter bestimmten Voraussetzungen (wenn Hilfsbedürftigkeit gegeben und der Vater leistungsfähig ist) gegen den Vater Anspruch auf Zahlung von Unterhalt und zwar für die Dauer von sechs Wochen vor und acht Wochen nach der Geburt. Dieser Anspruch besteht auch bei einer Fehlgeburt. Soweit die Mutter einer Erwerbstätigkeit nicht nachgeht, weil sie in Folge der Schwangerschaft oder einer durch die Schwangerschaft oder die Entbindung verursachten Krankheit dazu außerstande ist, ist der Vater verpflichtet, über die oben genannte Zeit hinaus Unterhalt zu gewähren. Dies gilt auch, soweit von der Mutter wegen der Pflege oder der Erziehung des Kindes eine Erwerbstätigkeit nicht erwartet werden kann. Die Unterhaltspflicht beginnt in diesen Fällen frühestens vier Monate vor der Entbindung und endet in der Regel spätestens drei Jahre nach der Entbindung.
- hat Anspruch auf Übernahme der Kosten für eine angemessene Baby-Erstausstattung, wie Wäsche, Bett, Kinderwagen, Badewanne u. dgl. gegenüber dem Unterhaltspflichtigen,

Der Vater

- kann die Vaterschaft selbst anerkennen oder sie wird durch das Familiengericht auf Antrag des Kindes oder der Mutter festgestellt,
- übt mit der Mutter das Sorgerecht gemeinsam aus, wenn beide Eltern eine Sorgeerklärung abgegeben haben. Leben die Eltern nicht gemeinsam, entscheidet der Elternteil, in dessen Obhut sich das Kind befindet, allein über Angelegenheiten des täglichen Lebens. Bei Wegfall eines Elternteils, wird der andere Elternteil allein sorgeberechtigt,
- kann vom Familiengericht als allein sorgeberechtigt bestimmt werden, wenn die Mutter die ihr zustehende Alleinsorge nicht ausüben kann,
- hat das Recht und die Pflicht auf Umgang mit dem Kind, wenn er nicht an der elterlichen Sorge beteiligt ist. Das Recht umfasst auch, Auskunft über die persönlichen Verhältnisse des Kindes verlangen zu können,
- muss bei einer vorgesehenen Adoption des Kindes seine Einwilligung erteilen. Nur unter engen Voraussetzungen kann eine fehlende Einwilligung ersetzt werden,
- ist dem Kind zum Unterhalt verpflichtet. Näheres enthält das „Merkblatt zum Kindesunterhalt“.

Das Kind

- steht unter elterlicher Sorge beider Eltern, wenn sie vor oder nach der Geburt erklären, die Sorge gemeinsam übernehmen zu wollen (Sorgeerklärung),
- erhält bei gemeinsamer elterlicher Sorge als Familiennamen den Namen von Vater oder Mutter, bei Alleinsorge der Mutter in der Regel den Namen der Mutter,
- hat ein Recht auf Umgang mit seinem Vater, auch wenn eine gemeinsame Sorge der Eltern nicht besteht,
- ist wie ein eheliches Kind mit seinem Vater und dessen Verwandten nach den Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuches verwandt. Gleiches gilt für Verwandtschaftsverhältnisse nach der Mutter,
- erhält eine Geburtsurkunde, aus der seine nichteheliche Geburt, die Art der Vaterschaftsfeststellung (Anerkennung oder gerichtliche Entscheidung), eine Namenserteilung oder Adoption nicht ersichtlich ist,
- ist unterhaltsberechtigt gegenüber seinen Eltern und seinen Großeltern väterlicher- und mütterlicherseits,
- kann wie ein eheliches Kind verpflichtet sein, im Falle der Hilfsbedürftigkeit seinen Eltern und Großeltern, also auch dem Vater, nach Maßgabe der Leistungsfähigkeit Unterhalt zu gewähren,
- ist wie ein eheliches Kind erbberechtigt.